



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 10/2010

Sehr geehrte Mandanten,

Während die Regierungskoalition weiter eine umfragemäßige Talsohle durchschreitet, gleichzeitig jedoch die Konjunktur statistisch gesehen wieder angesprungen ist, häufen sich in letzter Zeit mehr oder weniger qualifizierte neue Vorschläge vor allem seitens der FDP zur Steuersenkung und/oder zur Steuervereinfachung.

Eine solche Option zur Steuervereinfachung klingt auf den ersten Blick durchaus gut, bedeutet jedoch und in der möglichen Umsetzung eine steuerliche Verschlechterung. Es handelt sich um den Vorschlag, dass Einkommensteuererklärungen nur noch alle zwei Jahre beim Finanzamt eingereicht werden sollen.

Einerseits dürften extreme Arbeitsanfallsverschiebungen in der Finanzverwaltung entstehen, die zu weiteren Verzögerungen bei der Bearbeitung der Steuererklärungen führen. In der Konsequenz werden entweder Steuererstattungen verspätet ausgezahlt oder zu erwartende Steuernachzahlungen lösen wegen der faktischen Verdoppelung übermäßige Belastungen im Liquiditätsbereich der Steuerpflichtigen aus.

Zum Anderen kann nur sehr schwer auf jährlich unterschiedlichen Entwicklungen im beruflichen oder privaten Bereich der Steuerpflichtigen reagiert werden. Auch werden ständig aktuelle Steuerbescheide in den verschiedensten Bereichen des Lebens zu Nachweiszwecken benötigt (z.B. bei den Banken). Die Bürger wären dann gezwungen, Änderungen bzw. Aktualisierungen mühsam gesondert zu ermitteln und nachzuweisen.

Man kann im Interesse aller Steuerpflichtigen nur hoffen, dass auch dieser Vorschlag schnell zu den Akten gelegt wird.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Finanzamtliche Erstattungszinsen sind wieder steuerpflichtig!

Im Jahressteuergesetz 2010 (s.u.) wurde unter dem Deckmantel einer „Klarstellung“ eine Gesetzesänderung beschlossen, die zur Steuerpflicht von Zinsen führt, welche das Finanzamt an den Steuerbürger zahlen muss, wenn der Steuerbescheid erst nach 15 Monaten nach Ablauf des betreffenden Steuerjahres ergeht. Ab diesem Zeitpunkt erhält der Steuerpflichtige 0,5% Zinsen je Monat.

Wie an gleicher Stelle bereits früher berichtet, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil festgestellt, dass diese Zinsen eben gerade nicht steuerpflichtig seien, weil in diesem besonderen Fall keine Einkunftserzielungsabsicht vorliegt und eine gesonderte gesetzliche Regelung hierzu nicht existiert. Dies hat sich mit der oben beschriebenen Gesetzesänderung jetzt erledigt und ist steuersystematisch nachzuvollziehen.

Nachzahlungszinsen sind als so genannte private Schuldzinsen weiterhin steuerlich nicht berücksichtigungsfähig.

Dies entspricht der analogen steuerlichen Behandlung von sonstigen Zinsen (Schuld- oder Guthabenzinsen) im privaten Bereich.

2 Jahressteuergesetz 2010

Der Bundestag hat am 28.10.2010 das Jahresteuergesetz 2010 verabschiedet.

Wenn am 26.11.2010 der Bundesrat auch zustimmt, tritt das Gesetz mit Wirkung ab 2010 bzw. 2011 in Kraft. Dies bedeutet in den Fällen der Anwendbarkeit ab 2010 in der Regel keine verfassungswidrige Rückwirkung, da die meisten Steuern Jahressteuern sind und somit praktisch erst mit Ablauf des 31.12. entstehen.

Folgende wichtige Regelungen sind vorgesehen:

Einkommensteuer:

- Neuregelung zur Abzugsfähigkeit von Arbeitszimmern oder häuslichen Büros (s.u.). Die Regelungen bis 2006 wurden praktisch wieder in Kraft gesetzt.
- Streichung des Sonderausgabenabzuges für die im Rahmen der Abgeltungssteuer erhobene Kirchensteuer, da diese bereits bei der Ermittlungsberechnung entsprechend berücksichtigt wird.

- Nichtsteuerbarkeit von Veräußerungsgeschäften bei Gegenständen des täglichen Bedarfs (bspw. Verluste bei der Veräußerung von Pkw innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung).
- Ermäßigt zu versteuernde Einkünfte (bspw. Gewinn aus der Veräußerung eines Unternehmens nach dem 55. Lebensjahr des Unternehmers) sind nunmehr mindestens mit dem Eingangssteuersatz zu versteuern. Bestehen bspw. Verlustvorträge, werden diese nicht mit den betreffenden Einkünften verrechnet.
- Bestimmte Haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen, die durch bestimmte Förderprogramme ko-finanziert werden (z.B. CO2-Gebäudesanierungsprogramm der KfW), sind generell nicht mehr begünstigt.

Umsatzsteuer:

- Übergang der Steuerschuldnerschaft auch bei Lieferungen von Industrieschrott, Altmetallen und sonstige Abfallstoffen (sinngemäß wie bei Bauleistungen an andere Bauunternehmer oder Leistungen an ausländische Unternehmer).
- Übergang der Steuerschuldnerschaft auch bei Reinigungsarbeiten in und an Gebäuden oder Gebäudeteilen einschließlich der Fensterreinigung. Dies gilt nur bei einer Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers.
- Abschaffung genau dieser Regelung bei Bewirtschaftungsleistungen an Bord von Schiffen, in Flugzeugen und in der Eisenbahn an andere Unternehmer.
- Abschaffung des Seeling-Modells ab 01.01.2011 (Vorsteuerabzugsmöglichkeit bei der Errichtung von z.T. privat genutzten Gebäuden).
- Die Umsatzsteuerjahreerklärung 2011 ist grundsätzlich nur noch elektronisch beim Finanzamt einzureichen (analog der Umsatzsteuervoranmeldungen).

Erbschaft- und Schenkungsteuer:

- Rückwirkende Gleichstellung der Lebenspartnerschaften („Homo-Ehen“) beim Erbschaftsteuerrecht zum 01.08.2001(!). Dies gilt nicht für Schenkungen zu Lebzeiten.

3 Häusliches Arbeitszimmer

Grundsätzlich können die Kosten für das betrieblich oder beruflich genutzte häusliche Arbeitszimmer oder Büro in der eigenen Wohnung wieder geltend gemacht werden, wenn das Arbeitszimmer den (qualitativen) Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung darstellt oder kein anderer Arbeitsplatz für die betriebliche oder berufliche Betätigung zur Verfügung steht.

Ist nur die zweite Voraussetzung erfüllt, ist der Abzugsbetrag wie bis 2006 auf 1.250,00 Euro begrenzt.

Nebenberufler, die Ihr Gewerbe „zu Hause angemeldet“ haben, können also Kosten bis zur Höhe von 1.250,00 Euro als Betriebsausgabe abziehen, da für diese Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zu Verfügung steht.

Hauptberuflich Selbständige , die von zu Hause aus tätig sind, müssen dem Finanzamt gegenüber darlegen, dass beide Voraussetzungen zutreffen.

Hauptberuflich Nichtselbständige (Arbeitnehmer), die von ihrem Arbeitgeber bestätigt bekommen, dass Sie ausschließlich vom häuslichen Büro aus arbeiten, haben keine Schwierigkeiten, die anteiligen Kosten in voller Höhe steuerlich geltend zu machen.

Diese Regelungen gelten in allen noch offenen Steuerfällen.

4 Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch für 2011

Wegen der Einführung der „elektronischen“ Lohnsteuerkarte hat die Finanzverwaltung dieses Jahr auf die Versendung der Lohnsteuerkarten 2011 verzichtet und lässt die Steuerkarte 2010 auch für 2011 gelten.

Sollen also für 2011 Änderungen in der Lohnabrechnung erfolgen, müssen sich die betreffenden Steuerpflichtigen die Lohnsteuerkarte 2010 vom Arbeitgeber holen und die Änderungen für 2011 auf dieser vom Finanzamt eintragen lassen.

Nur für 2010 geltende Freibeträge sollten unbedingt für 2011 korrigiert werden, da sonst Steuernachzahlungen drohen.

5 Steuerfreie Abgeordnetenpauschale rechtens

Das Bundesverfassungsgericht hat die Klage auf eine steuerliche Gleichbehandlung von Abgeordneten und „normalen“ Berufstätigen im Zusammenhang mit der faktischen Steuerfreistellung der Aufwandspauschale bei den Abgeordneten nicht angenommen. Ab sofort sind die betreffenden in dieser Frage noch offenen Verfahren abzuschließen und die Bescheide bestandskräftig zu stellen.

In der Vorläufigkeitsliste in allen Steuerbescheiden ist diese Rechtsfrage dann in Kürze nicht mehr enthalten.